Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1815

(1.8.1815) August 1815

Visual Library

größten Theil der Ausgetretenen ausmachen, straflos bleiben würden. Durlach, Rastatt u. Offenburg den 29. Juli 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

In Abw. des Direct. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

Blum. vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 62 Seite 465.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 68 S. 341. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 15. August 1815 Nr. 10115.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 64 S. 778. Dreisam-Kreisdirectorium v. 4. Aug. 1815 Nr. 12084.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 62 Seite 838. See- und Donau-Kreisdirect. vom 28. Juli 1815 Nr. 8924.

Nr. 1630.

Den Ausgangszoll von solchen Gütern, welche zu Wasser transportirt werden, betr.

(Nr. 10929.)

Der §. 65 der Zollordnung enthält die allgemeine Regel, daß das Ausgangsgut an dem Ort verzollt werden müsse, wo es abgeht. Die §§. 68 und 69 heben diese allgemeine Regel nicht auf, sondern bestimmen, daß auch die Ausgangsgüter, welche zu Wasser transportirt werden, dem Landzoll unterliegen, und bei der Ladzollstätte verzollt werden müssen. Es versteht sich dabei von selbst, daß Ausgangsgüter, welche von Orten herkommen, die nicht am Wasser liegen, allerdings dort, wo sie ihre Bestimmung für das Ausland erhalten und abgeführt werden, zu verzollen, und in diesem Falle an der Zollstätte, wo die Verladung zu Wasser geschieht, die Güter nur gehörig zu controlliren sind.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 5. August 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

J. A. d. Directors, Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

Blum. vdt. Cron.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- u. Enz-Kreises 1815 N. 65 S. 487.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 71 S. 895. Dreisam-Kreisdirectorium vom 28. Juli 1815 Nr. 11618.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 62 Seite 837. See-Kreisdirect. vom 25. Juli 1815 Nr. 8861.

Nr. 1631.

Die Besoldungssteuer der Capläne und Vikarien betreffend.

(K.D.Nr. 12144.)

Da nach dem Erlasse des hohen Finanzministeriums vom 18. v. M. Nr. 10162 Capläne und Vikarien, welche von den Pfarrern bezalt werden, keine Besoldungssteuer zu entrichten haben, auch der Pfarrer für einen Caplan oder Vikar, den er zu halten verbunden ist, zweihundert und fünfzig Gulden als Dienstlast abziehen darf, so wird solches zum Wissen der betreffenden Individuen öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 8. August 1815.

Großh. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 66 S. 809.

Nr. 1632.

Die Fertigung der Fassionen der Pfarrer und anderer weltlichen und geistlichen Diener, welche ihre Competenz von auswärtigen Zehntherrschaften beziehen, betr.

(K.D.Nr. 12678.)

Diejenigen Pfarrer und andere geistliche und weltliche Diener, welche ihre Competenz von auswärtigen Zehntherrschaften, oder überhaupt anderswoher als von einer öffentlichen Casse im Lande beziehen, werden zur eigenen Fertigung ihrer Fassionen, rücksichtlich der Besoldungssteuer und Abgabe derselben, an ihre vorgesetzten Stellen angewiesen.

Freiburg den 8. August 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 66 S. 809.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 1633.

Die von den Ortsvorgesetzten ausgewechselten Fassungsscheine gegen Magazins-Lieferungsscheine betr.

(K.D.Nr. 12190.)

Nach einer anher gelangten Anzeige wird zuweilen von den Ortsvorgesetzten an die, in ihren Gemeinden bequartirten Offiziers Fourage gegen Bescheinigung abgegeben, welche Fassungsscheine hernach gegen Magazins-Lieferungsscheine auszuwechseln versucht werden.

Da aber vom Lande gar kein Heu mehr zu liefern ist, und diese Auswechslung überhaupt zu manchen Umtrieben Anlaß geben könnte, so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von der k. k. östreichischen Magazinsverwaltung keine solche Fassungsscheine statt der Landeslieferungen angenommen werden, sondern darauf bestanden wird, daß für die betreffenden Militärpartheien die Fourage aus den hiesigen Magazinen in Natura abgefaßt.

Freiburg den 8. August 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Türckheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- u. Dreisam-Kreises 1814 Nr. 65 Seite 809.

Nr. 1634.

Den Eingangszoll von Korb- und Flechtweiden betr.

(Nr. 11028.)

Der Eingangszoll von Korb- und Flechtweiden ist, mittelst hoher Finanzministerial-Entschließung vom 4. Juli d. J. Nr. 9051, auf zwei Kreuzer per Pferdslast bestimmt worden, welches zur allgemeinen Nachricht und Kenntniß bekannt gemacht wird. Durlach, Rastatt und Offenburg den 9. August 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

J. A. d. Directors, Frhr v. Lassolaye. Holzmann.

Blum. vdt. Cron.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- u. Enz-Kreises 1815 N.66 S. 496.

Nr. 1635.

Grosh. bad. Hofgericht des Unterrheins.

(B.G.Nr. 3790 I. S.) Das Heften der Acten betr.

In Gefolg eines Beschlusses des großherzogl. hochpreißlichen Justizministeriums vom 4 d. soll sowohl bei den Archiven, als bei allen Canzleien das bisher hie und da noch üblich gewesene Durchstechen der Acten, um solche zu faszikuliren, künftig nicht mehr beibehalten, sondern die schon früher befohlen gewesene Heftung der Acten mit Zwirn am Rücken derselben allgemein eingeführt und genau beobachtet werden. Es wird daher sämmtlichen dießseits untergeordneten Stellen aufgegeben, die eingeschickt werdenden Acten nach dieser Vorschrift zu heften und zu paginiren.

Mannheim den 10. August 1815.

Frhr. v. Zyllnhardt. vdt. Diez.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 65 Seite 825.

Nr. 1636.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 16906.) Die Control bei der Veraccisung der Besoldungsweine betreffend.

Nach einem Rescript hochpreißlichen Finanzministeriums vom 18. Juli 1815 Nr. 9682 wird den Amtskellereien die am Ende des §. 22 der Accisordnung vorgeschriebene Führung von Registern erlassen, denselben jedoch zur Dienstpflicht gemacht, nur gegen Vorzeigung der gelösten Acciszeichen oder des Weinhandelspatents Besoldungsweine, bei Vermeidung einer Strafe von 15 Thlrn., abzugeben, und am Anfange eines jeden Rechnungsjahrs den Bezirksinspectoren detaillirte Verzeichnisse der fälligen Weinbesoldungen zuzustellen.

In Abwesenheit des Kreisdirectors.

Haub. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 67 Seite 337.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 76 Seite 1057.

See-Kreisdirectorium vom 9. September 1815 Nr. 12184.

Nr. 1637.

Die im Elsaß herrschende Rindviehseuche betr.

(K.D.Nr. 12305.)

Da, zuverlässigen Nachrichten zufolge, im Elsaß, vorzüglich in Drusenheim und Brumath, die Rindviehseuche ausgebrochen ist, so hat das großh. Ministerium des Innern Sanitätscommission unterm 5. d. M. Nr. 1192 Folgendes verordnet:

1) Es ist bei Strafe der Confiscation und andern empfindlichen Geld- und Leibesstrafen nach Befinden der Umstände verboten, von jenseitigem Rheinufer Rindvieh, Fleisch, Hörner, Klauen, Häute, Unschlitt, Sehnen u. dgl. in dießseitige Lande einzuführen.

2) Metzgern, Viehhändlern, Gerbern und andern Personen, welche vom jenseitigen Rheinufer kommen, ist es bei schwerer Strafe verboten, in die Rindviehstallungen der dießseitigen Lande zu gehen, oder die auf der Weide befindlichen Rindviehheerden zu besuchen.

3) Die Einfuhr von Heu, Oehmd und Stroh vom jenseitigen Rheinufer ist bei Strafe von 25 Rthlr. und der Confiscation obiger Gegenstände verboten.

4) Zu Militärvorspann auf das jenseitige Rheinufer darf kein Rindvieh verwendet, und es muß, Falls solches von dorther kommen sollte, sogleich am Rhein abgelöst, und darf in keine Ortschaften gelassen werden.

5) Allen Bewohnern der dießseitigen Lande, welche Geschäfts halber die Gegend jenseits Rheins besuchen, werden ernstlich gewarnt, sich dem Rindvieh daselbst zu nähern, und zugleich angewiesen, bei ihrer Zurückkunft, ehe sie in ihre eigene Rindviehstallungen gehen, die Kleider zu wechseln oder dieselben zu waschen und auszulüften.

6) Ist wegen dem Durchtrieb fremden Schlachtviehes auf die dießfalls angeordneten Vorsichtsmaaßregeln zu halten.

Den Ober- und Bezirks-, Zoll- und Polizei-Inspectionen wird aufgegeben, das ihnen untergeordnete Personale ernstlich anzuweisen, über die Befolgung dieser Verordnungen strenge

zu wachen. Eine gleiche Anweisung haben die Aemter an die Ortsvorgesetzten zu erlassen, und die Uebertretung gehörig zu ahnden.

Freiburg den 11. August 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 66 S. 810.

Nr. 1638.

Die Besoldungswein-Vergütung für das Quartal vom 23. April bis 23. Juli 1815 betr.

(Nr. 11302 und 3.)

Bei dem eingetretenen Mangel an Besoldungswein-Vorräthen in den herrschaftlichen Kellereien wurde von hohem Finanzministerio unterm 7. v. M. Nr. 9204 beschlossen, den Bezirks- und Localdienern das Besoldungswein-Guthaben vom verflossenen Quartal vom 23. April bis 23. Juli d. J., eben so wie der Centraldienerschaft, in Geld, und zwar:

für die erste Klasse 20 fl.
für die zweite Klasse 17 fl.
für die dritte Klasse 15 fl.

per Ohm Durlacher Maaß ausbezahlen zu lassen, jedoch nur in so weit, als die Salarianden nicht den Naturalbezug nach dem nächsten Herbst abwarten wollen, oder nach besonderen Competenzverhältnissen dazu verbunden sind.

Durlach den 12. August 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.
In Abwesenheit des Kreisdirectors.

Blum. vdt. Cron.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 66 Seite 496.

Nr. 1639.

Die Passage auf der Rheinschiffbrücke bei Fort-Louis betr.

(Nr. 11446.)

Es hat sich verschiedentlich ereignet, daß Wagen mit 50 bis 60 Centner Gut beladen über die Brücke bei Fort-Louis fahren wollten, und da nach der bestehenden Verordnung diese Brücke nur Wagen, welche 40 Ctr. oder weniger geladen haben, passiren dürfen, abgewiesen wurden.

Zu Vermeidung der hiedurch entstehenden Nachtheile wird solches hiemit bekannt gemacht, und haben sich die Entgegenhandelnden selbst zuzuschreiben, wenn sie mit schwererem Fuhrwerk daselbst zurückgewiesen werden.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 16. August 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

J. A. d. Dir. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

Blum. vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 67 Seite 504.

Nr. 1640.

Bekanntmachung.

Bei der unterm Heutigen vorgenommenen siebenzehnten öffentlichen Ziehung der Landkriegsschuldscheine sind folgende Nummern durch alle drei Klassen aus den Glücksrädern gezogen worden, nämlich:

Aus der ersten Klasse zu 100 fl.

Nr. 166, 110, 588, 512, 209, 1896, 869, 297, 562, 1724, 1029, 936, 1807, 889, 670, 113, 1978, 273, 675, 48, 643, 642, 655, 1538, 293, 1079, 1214, 1080, 1378, 1128, 1823, 511, 1151, 818, 15, 1863, 1059, 1134, 513, 197, 829, 1438, 750, 183, 104, 119, 558, 798, 1709,

323, 649, 769, 696, 772, 238, 437, 1236, 1082, 544, 550, 176, 25, 501, 1700, 1461, 156, 1448, 959, 766, 1419, 1208, 715, 1785, 630, 102, 785, 765, 9, 261, 495, 1226, 1430, 1806, 179, 1407, 94, 1703, 918, 801, 1938, 663, 1148, 458, 412, 757, 839, 1268, 713, 1271, 983.

Aus der zweiten Klasse, zu 200 fl.

Nr. 371, 460, 165, 550, 862, 988, 629, 753, 418, 543, 349, 816, 442, 54, 612, 158, 468, 347, 402, 405, 524, 974, 346, 742, 785, 547, 403, 59, 656, 128, 998, 767, 194, 630, 245, 649, 673, 218, 471, 574, 708, 26, 774, 212, 21, 256, 396, 466, 444, 153.

Aus der dritten Klasse, zu 500 fl.

Nr. 311, 308, 301, 217, 70, 315, 135, 37, 101, 71, 306, 34, 106, 79, 343, 251, 236, 239, 199, 333.

Mannheim den 16. August 1815.

In fidem

Dietz, Kanzleirath.

Die Besitzer vorbemerkter herausgekommener Nummern werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie solche bis zum 1. Nov. l. J. unter dem Nachtheil, keine weitere Zinsen von diesem Tag an davon in Anspruch nehmen zu können, zur Zahlung vorzeigen müssen; wer übrigens das Capital früher zu erhalten wünscht, kann solches täglich bei dießseitiger Casse nebst den verfallenen Zinsen in Empfang nehmen.

Mannheim den 16. August 1815.

Großherzogl. Kriegsseparat. vdt. Joerg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 68 Seite 343.

Nr. 1641.

Die Abgabe des tannenen statt buchenen Besoldungsholzes betr.

Nach dem Erlasse des hohen Finanzministeriums vom 3. d. M. Nr. 10436 ist die Verfügung, daß statt eines Klafters

buchenen Holzes ein und ein halb Klafter tannen Holz abzugeben sey, nur da anwendbar, wenn dem Staatsdiener, der buchenes Brennholz zu fordern hat, dasselbe aus Mangel an dieser Qualität in dem Orte, wo er seine Besoldung bezieht, nicht verabreicht werden kann. Keineswegs aber ist dadurch nachgegeben, daß der Beamte nach Willkühr statt des buchenen tannenes Holz, und so umgekehrt, fordern kann.

Freiburg den 17. August 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim.

vdt. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 67 S. 826.

Nr. 1642.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 17018.)

Durch ein Rescript des großh. Ministeriums des Innern vom 31. v. M. wird der höchste Befehl Sr. königl. Hoheit hieher eröffnet, daß die bisherige erbliche, sehr nachtheilige, Art des Fasciculirens der Acten mittels Durchstechung derselben nicht mehr beibehalten, sondern die schon früher anbefohlen gewesene Heftung derselben mit Zwirn am Rücken allgemein eingeführt werden solle.

Sämmtlichen Aemtern, Verrechnungen und sonstigen Stellen wird daher solches mit der Auflage bekannt gemacht, die Actenheftung nach dieser Vorschrift für die Zukunft zu besorgen.

Mannheim den 17. August 1815.

In Abwesenheit des Kreisdirectors.

Haub. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 67 Seite 337.

Nr. 1643.

Die gepflogene Communication der Taxordnung vom Jahr 1807 betr.

(K.D.Nr. 12736 und 37.)

Sämmtlichen Bezirksämtern und Amtsrevisoraten des dießseitigen Kreises wird andurch zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen eröffnet: daß auf die von dem großherzogl. Ministerium der Finanzen mit dem großh. Justizministerium gepflogene Communication, die nach der Taxordnung vom Jahr 1807 schon aufgehobene, durch eine späterhin durch das großh. Justizministerium erlassene Verfügung aber wieder beibehaltene, in den vormals östreichischen Landesantheilen, nach der Taxordnung vom Jahr 1768 bestandenen Gradationstaxen von Obligationen seit der Einführung des indirecten Steuersystems, das ist, seit dem 1. Mai 1812, aufgehoben, und nur die in der Taxordnung vom Jahr 1807 festgesetzten Taxen ꝛc. zu beziehen sind.

Freiburg den 18. August 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. vdt. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 70 S. 874.

Nr. 1644.

Die Kriegssteuer von Besoldungen und Pensionen betr.

(K.D.Nr. 12742.)

Nach der Verfügung des Ministeriums vom 1. l. M. Nr. 10351, Kriegssteuer von Besoldungen und Pensionen betr., sind bloße Renumerationen und Zulagen mit der Bestimmung, Dienstlasten daraus zu bestreiten, steuerfrei. Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 18. August 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. vdt. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr 68 S. 841.

Nr. 1645.

Die Einsendung der Fassionen über das accidentelle Einkommen zur ausserordentlichen Kriegssteuer betr.

(K.D.Nr. 12769.)

Obgleich die Verordnung über die Einreichung der Besoldungssteuer-Fassionen (Regierungsbl. **IX.** § 2 Zahl 5 Seite 65) bestimmt vorschreibt, daß alle betreffenden Steuerpflichtigen ihre Fassionen an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Stellen in der bestimmten Zeit übergeben sollen, so sind dem ungeachtet die Vorlagen derselben entweder noch gar nicht, oder unvollständig, oder auch einzeln, mit Umgehung ihrer ersten vorgesetzten Stelle, gemacht worden, und so war es also nicht möglich, eine ordnungsmäßige Zusammenstellung nach den bestehenden Decanaten für Geistliche, Lehrer und Sigristen, nach Physicaten für das Sanitätspersonale, nach Forstinspectionen für die Forstbediensteten, nach Verrechnungsbezirken für den Verrechnungen angehörige Individuen, endlich nach Amts- und Obereinnehmerei-Bezirken für alle in denselben Bezirk gehörige Steuerpflichtigen zu bewirken, und das Ganze in eine Hauptübersicht bringen und in Vollzug setzen zu lassen.

Man ist daher wirklich in dem Falle, die in § 2 des gedachten Regierungsblattes Zahl 6 festgesetzte Strafe in Anwendung zu bringen, um auf diesem Wege die noch mangelnden Fassionen, und in der vorgeschriebenen Ordnung durch die genannten Stellen einzubringen, welche daher auf der vorgezeichneten Ordnung zu bestehen, die noch mangelnden Fassionen von den ihnen untergeordneten Individuen zu erheben, und nach vorheriger schneller Durchgehung und allenfallsiger Rectification mit dem vorgeschriebenen Verzeichniß, unter Anwendung der auf die Verspätung gesetzten Strafe, schleunig anher zu befördern haben.

Freiburg den 18. August 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. vdt. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 67 S. 825.

Nr. 1646.

Den Zutritt der Scribenten bei Zehnten- und Naturalien-Versteigerungen betr.

(Nr. 11619.)

Schon öfters hat man wahrgenommen, daß bei Versteigerungen von Zehnten und Naturalien meistens vacanter kath. geistlicher Pfründen Scribenten als Steigerer auftreten. Dieses ist aber gegen alle Ordnung, da durch deren Zutritt die freie Steigerung gehemmt wird.

In Gemäßheit Erlasses großh. Ministeriums des Innern kath. Kirchensection vom 5. d. M. und deßhalb vom Plenum des großh. Ministerium des Innern erhaltenen Genehmigung wird den bei sämmtlichen Aemtern und Verrechnungen angenommenen Scribenten der Zutritt nicht nur als Steigerer, sondern auch als Mittheilhaber an besagten Versteigerungen in dem Amtsbezirke, worin sie angestellt sind, hierdurch untersagt, und den Aemtern aufgegeben, für die genaue Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen.

Durlach, Rastadt und Offenburg, den 19. Aug. 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises.
In Abw. d. Dir.	Frhr. v. Lasollaye.	Holzmann.
Blum.		vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 68 Seite 511.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 N. 67 S. 825

Dreisam-Kreisdirectorium vom 17. Aug. 1815 Nr. 12674.

Nr. 1647.

Die Modification der wegen der Hundsmusterung und Hundstaxe bestehenden Verordnung betr.

Nach höchster Resolution vom 6. Juli d. J. soll:

1) die durch Verordnung vom 19. Februar 1811 (Reg.Bl. Nr. IV nämlichen Jahrs) vorgeschriebene Hundsmusterung

nur einmal des Jahrs, nämlich vom 1. bis 15. Juni, vorgenommen werden;

2) die bisherige Taxe von 3 fl. auf 1 fl. 30 kr. herunter gesetzt, dieser Betrag aber sogleich bei der Hundsmusterung, gegen Empfang des Erlaubnißscheins, bezahlt werden.

3) Alle Exemtionen von dieser Taxe hören auf, mit einziger Ausnahme der öffentlich angestellten Wächter, Hirten, Feldhüter und Jäger. Letztere sollen jedoch nur für so viele Hunde frei seyn, als sie Dienst halber halten müssen.

4) Alle übrigen Vorschriften der Nr. 1 angeführten Verordnung sollen unverrückt fortbestehen. Sämmtlichen Kreisdirectorien wird diese höchste Entschließung bekannt gemacht, mit dem Auftrag, dafür zu sorgen, daß von allen denjenigen Personen, welche Hunde halten, und nicht in die Klasse derjenigen gehören, die nach Nr. 3 frei bleiben, die Taxe nachträglich bezahlt, oder die Hunde abgeschafft werden. Wie viel Hunde den Jägern frei zu lassen seyen, haben die Kreisdirectorien, nach Vernehmung der Forstbehörden, zu bestimmen.

Karlsruhe den 20. August 1815.

Finanzministerium.

In Ermanglung des Ministers.

Frhr. v. Sensburg. vdt. Hugo.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 89 Seite 1260.

Nr. 1648.

Die von verarbeitetem und unverarbeitetem Tabak zu zahlenden indirecten Abgaben betr.

(Nr. 11256 und 11257.)

Da die gesetzlichen Bestimmungen über die von dem Tabak zu erhebenden Zölle und Accise in verschiedenen Verordnungen zerstreut liegen, und die Vervielfältigung der Ansätze zu mancherlei Mißverständnissen geführt hat, so hat sich das großh. Ministerium der Finanzen veranlaßt gesehen, mittelst hoher Verfügung vom 4. Juli d. J. Nr. 3054, folgenden Tarif festzusetzen:

1) An Zoll wird erhoben:

von Tabaksblättern Eingang pr. Ctr. 2 fl. 8 kr. Ausgang pr. Ctr. 32 kr.,

von Sandblättern, Tabaklosblättern, Tabaksaugen, welche von den Stängeln abgelöst werden, Eing. pr. Ctr. 2 fl. 8 kr. Ausg. pr. Ctr. 16 kr.,

von Tabaksstängeln Eing. pr. Ctr. 2 fl. 8 kr. Ausgang per Roßlast 2 kr.,

von Tabaksgeizen, wie bisher, Eingang pr. Ctr. 4 fl. 8 kr. Ausgang pr. Ctr. 16 kr.,

von Carotten und Tabaksmehl, rebut Eing. pr. Ctr. 4 fl. 8 kr. Ausgang pr. Ctr. 16 kr.,

von zubereitetem Schnupf- und Rauchtabak, wohin auch Rollen-Knaster zu rechnen ist, Eing. pr. Ctr. 8 fl. 32 kr. Ausg. pr. Ctr. 8 kr.,

2) Die Tabaksaccise wird nach den Bestimmungen der Acciseordnung § 75 — 81 nur von den inländischen Blättern, so wie von dem von den Producenten selbst gesponnenen Tabak beim ersten Ankauf entrschtet, und zwar neben der regulirten Waggebühr ad 6 kr. für Blätter pr. Ctr. 24 kr., für Geizen, Sandblättern, Tabaklosblätter, Tabaksaugen und Tabaksstiele pr. Ctr. 12 kr.,

Tabaksstängel sind accisfrei.

3) Die Tabaksaccise wird durch Abrechnung an dem Ausgangszolle zurückvergütet:

von ausgehenden Blätteun mit 24 kr. pr. Ctr.

von ausgehenden Geizen, Sandblättern, Tabaklosblättern, Tabaksaugen und Tabaksstielen mit 12 kr. pr. Ctr.

so, daß für erstere noch 8 kr. und für letztere noch 4 kr. pr. Ctr. zu bezahlen sind.

Diese Rückvergütung mittelst Abrechnung an dem Zoll darf nur gegen Zurückgabe der gelösten Accisbollete mit Geldzeichen, die dem Zollmanual beizulegen sind, geschehen. Wenn das Accisbollet auf eine größere Centnerzahl gehen sollte, als gerade ausgeführt und verzollt wird, so muß auf Verlangen des Inhabers für den Ueberschuß von dem Zoller ein Schein ausgestellt werden, der, wenn er bei einem andern

Zoller gebraucht werden soll, von der Obereinnehmerei zu bestätigen ist.

Für Carotten, Tabaksmehl und zubereiteten Tabak wird keine Accise zurückvergütet, sondern es ist der volle Ausgangszoll nach obigem Tarif mit 16 kr. für erstere, mit 8 kr. pr. Ctr. für letztern zu entrichten. Welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 21. Aug. 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

In Abwes. d. Direct. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

Blum. vdt. Cron.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 67 Seite 508.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 68 Seite 341. Neckar-Kreisdirectorium vom 22. August 1815 Nr. 17341.

Nr. 1649.

Die Theilnahme der katholischen Schullehrer an Jagdpachtungen betr.

(Nr. 11717.)

Da vernommen worden, daß katholische Schullehrer, zum Nachtheile ihrer Schule und zum Schaden ihres Hauswesens, mit Jagdgehen sich abgeben, und zu diesem Zwecke Jagdpachtungen unternehmen, so hat das hochpreisl. Ministerium des Innern katholische Kirchen-Section unterm 18. v. M., um diesem Unfug zu begegnen, verordnet:

1) Den katholischen Schullehrern ohne Unterschied ist das Jagdpachten und alle Theilnahme an denselben untersagt und strenge verboten.

2) Diejenigen, welche Theilnehmer an dergleichen Pachtungen sind, haben sich ohne weiters davon zu trennen, und solche aufzugeben.

3) Jene, welche sich gegen diese Verfügung ungehorsam zeigen, wird man ansehen und behandeln als solche, die ihrem Schuldienst factisch entsagt haben.

Die Aemter und Decanate haben die katholischen Schullehrer hievon zu unterrichten, und, indem sie auf die genauste Befolgung dieser Verordnung zu wachen haben, diejenigen, welche dagegen handeln, sogleich hierher anzuzeigen.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 21. August 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises.
In Abw. d. Direc.	Frhr. v. Lasollaye.	Holzmann.
Blum.		vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 69 Seite 523.

Nr. 1650.

Die Verloosung der Amortisationscassen-Obligationen betr.

Die öffentliche Verloosung der im Jahre 1816 planmäßig zurück zu zahlenden 560 Stück Amortisationscassen-Obligationen nebst darauf fallenden Gewinnsten wird Dienstag den 26. Sept. d. J. in dem Kreglinger'schen Saale dahier, in Beiseyn der dazu von dem hohen Justiz- und Finanzministerium ernannten Commission, Statt finden, wobei Jedermann freien Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen nebst den darauf gefallenen Gewinnsten werden im Laufe des Jahres 1816 auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben und deren weitern Zinscoupons, hier bei unterzeichneter Stelle, in Mannheim bei Herrn Johann Wilhelm Reinhardt und in Frankfurt a/M. bei Herren Joh. Goll und Söhne ohne irgend einen Abzug baar im 24 fl. Fuß bezahlt.

Karlsruhe den 22. August 1815.

Großh. bad. Amortisationscasse.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 71 Seite 977.
Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 69 S. 857.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 68 Seite 511.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 69 Seite 349.

Nr. 1651.

Die gesetzlich einzuführende Kuhpockenimpfung betr.

(Nr. 12087.)

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 17. April d. J. (siehe Regierungsbl. Nr. VI, 1815), welche die gesetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung im Großherzogthum befiehlt, sieht man sich veranlaßt, mit höherer Genehmigung folgende erläuternde Vorschriften dießhalb zu geben:

1) Alle Kinder sollen im Verlaufe des ersten Jahrs geimpft werden. Herrschende epidemische Kinderkrankheiten oder eine besonders schwache physische Constitution berechtigen allein zu einer Ausnahme, die jedoch durch ein Zeugniß des betreffenden Bezirksphysicus bescheinigt werden muß.

2) Kinder, welche jetzt, nach Erscheinung dieses Edicts, schon älter als ein Jahr sind, und die Menschenblattern noch nicht gehabt haben, müssen sogleich zur Kuhpocken-Impfung gebracht werden; im Unterlassungsfalle sind ohne Nachsicht die weiter unten festgesetzten Geld- oder Gefängnißstrafen an ihren Eltern oder Vormündern in Vollzug zu setzen.

3) Die jährlich Statt habende Generalimpfung soll jedesmal in den Monaten Mai und Juni vorgenommen werden. Den Pfarrämtern wird daher zur besondern Obliegenheit gemacht, den Physicaten einen Monat vor diesem gesetzlichen Termine einen Auszug aus dem Kirchenbuche der im verflossenen Jahre Gebornen zuzustellen.

4) Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pfleglinge, nachdem solche bereits das erste Jahr zurückgelegt haben, nicht impfen lassen, sollen von dem betreffenden Bezirksamte, nach Verhältniß ihres Vermögens, mit einer Geldstrafe von 1 bis 8 Gulden zum Besten der Gemeindscasse belegt werden. Nach Umständen ist dergleichen Halsstarrigkeit auch mit Gefängnißstrafe zu rügen.

5) Eltern und Vormünder müssen ihre Kinder und Pflegbefohlene, bei welchen die Kuhpocken nach dem Urtheile des revidirenden Impfarztes oder Impfchirurgen nicht gehaftet haben, oder unächt befunden worden sind, in sechs Wochen

nach geschehener Revision nochmals impfen lassen, widrigenfalls sie gleichfalls in eine verhältnißmäßige Geld- oder Körperstrafe zu verurtheilen sind. Es wäre dann, daß durch ein ärzliches Attestat die Nothwendigkeit eines längern Aufschubs gerechtfertigt wird.

6) Alle hier in Betreff der Kinder getroffene Anordnungen finden auch bei denjenigen erwachsenen Personen Anwendung, welche die Menschenblattern noch nicht gehabt und sich bisher der Schutzpockenimpfung entzogen haben. Unter Mitwirkung der Pfarrämter sind daher von den Ortsvorgesetzten dießhalb sogleich besondere Listen vermittelst genauer Umfrage bei den einzelnen Hausbewohnern jeden Orts zu fertigen, und den Physicaten abschriftlich zuzustellen. Im Monate Februar und März jeden Jahres sind diese Tabellen zu ergänzen und zu berichtigen, und die unterdessen wieder Statt gehabten Veränderungen den Physicaten anzuzeigen.

7) Sollte sich jedoch in irgend einem Theile des Großherzogthums eine besonders strafbare Widersetzlichkeit gegen die Verbreitung der Kuhpockenimpfung zeigen, so ist wegen des deshalb nothwendig werdenden strengeren Verfahrens sogleich hieher Bericht zu erstatten.

8) Den geist- und weltlichen obern und untern Behörden wird zur besondern Pflicht gemacht, das Sanitätspersonale bei dem Impfgeschäfte auf alle Weise zu unterstützen. Sie haben daher gleichfalls von ihrer Seite zur Verbreitung der Vaccination und zur gänzlichen Ausrottung der Kinderblattern mitzuwirken. Vorzüglich liegt es den geistlichen Vorgesetzten ob, sowohl in ihren Predigten, als auch bei jeder andern schicklichen Veranlassung, die Eltern und Vormünder zur Erfüllung der Pflicht, für die Erhaltung ihrer Kinder und Pflegbefohlenen zu sorgen, nachdrücklichst zu ermahnen.

9) Das Impfungsgeschäft liegt in der Regel dem in jedem Amtsbezirke aufgestellten Physicus allein ob. In größeren Bezirken kann jedoch dasselbe, unter der Aufsicht und Leitung des Physicus, den Land- oder Staabschirurgen überlassen werden. Auch bleibt es jedem approbirten Arzte unbenommen,

in einzelnen Fällen, nach vorläufig gemachter Anzeige bei dem Physicate, zu impfen. Derselbe muß aber auf seine Verantwortlichkeit jede Impfung zur gehörigen Zeit controliren, die benöthigten Impfungsscheine ausstellen, die vorgeschriebenen Tabellen darüber führen und diese jährlich an das Physicat abgeben.

10) Wer heimlich und unbefugter Weise impft, soll für jede Impfung in eine Geldstrafe von 3 Rthlr. zum Vortheil der betreffenden Gemeindscasse verurtheilt und im Wiederholungsfalle noch schärfer bestraft werden. In solch einem Falle muß der Impfling zur Vorsorge einer nochmaligen Impfung unterworfen werden.

11) Jedem Impfarzte liegt ob, dafür zu sorgen, daß er das ganze Jahr hindurch mit frischem Impfstoffe versehen ist. Zu diesem Behufe hat er daher die Vaccination in seinem Wohnorte an einzelnen Kindern wo möglich unausgesetzt fortzusetzen, oder wo dieses nicht ausführbar wäre, gute und ächte Lymphe in wohl verschlossenen Apparaten aufzubewahren. Sollte ihm jedoch dieselbe ausgehen, so muß ihm der erforderliche Impfstoff jederzeit auf dessen Begehren, je nach der Lage seines Bezirks, von den öffentlichen Impfinstituten zu Meersburg, Freiburg und Mannheim ungesäumt und unentgeldlich abgegeben werden.

12) Den Eltern derjenigen Kinder, von welchen Impflymphe genommen wird und die zu diesem Behufe in einen benachbarten Ort gebracht werden müssen, soll von der Gemeinde, in welcher die Impfung vorgenommen wird, eine nach der Entfernung und dem damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwande abzumessende Schadloshaltung ausgeworfen werden. Den Impflingen soll zu ihrer Legitimation über die Aechtheit der gehabten Schutzpocken ein Schein nach anliegender Form (**D**) unentgeldlich ausgefertigt werden.

13) Bei bemittelten Personen kann der Impfarzt für jede Impfung in seinem Wohnorte nicht mehr als 18 kr., ausserhalb derselben aber 24 kr., und, wenn die Entfernung mehrere Stunden beträgt, 30 kr. verlangen. Für eine wiederholte Impfung aber darf nur die Hälfte dieser Taxe in Anrechnung

gebracht werden, und zwar nicht bloß für das Impfungsgeschäft allein, sondern auch für die während der Vaccination wenigstens zweimal nothwendige Besichtigung des Impflings. Daß jedoch durch diese Taxe einer freiwilligen größern Erkenntlichkeit für den Impfarzt keine Schranken gesetzt seyen, versteht sich von selbsten. Als Entschädigung der Impfärzte für Impfungen bei ganz armen Kindern wird denselben gestattet, die Hälfte der obigen Taxe in Anrechnung zu bringen, nämlich 9 kr. in ihrem Wohnorte, 12 kr. ausser demselben, und 15 kr. bei einer mehrere Stunden betragenden Entfernung. Der Betrag dieser Schadloshaltung ist aus der betreffenden Gemeindscasse um so mehr zu bestreiten, als derselben alle durch diese Verordnung ausgesprochenen Geldstrafen zugeschieden werden. Die Physicate sollen die Verzeichnisse über ihre zu fordern habenden Vaccinationstaxen bei den Bezirksämtern eingeben, welche deren Betrag durch die Ortsvorgesetzten einziehen lassen, und denselben alsdann gegen Quittung den Physicaten aushändigen. Diäten und Reisekosten können jedoch nur dann noch besonders in Anrechnung gebracht werden, wenn der Betrag der für das Impfen zu beziehenden Taxe so unbedeutend wäre, daß dadurch nicht schon jene Tagsgebühren und Auslagen gedeckt sind.

14) Der Impfarzt oder Chirurg soll die speciellen Orts-Impflisten nach anliegendem Formular (**A**) mit aller Genauigkeit führen, und solche alsdann abschriftlich dem Physicate übergeben. Diese Stelle hat die jährliche Bezirks-Impfungstabelle (**B**) gegen das Ende jeden Jahrs mit Bericht an das betreffende Kreisdirectorium einzusenden, welches alsdann daraus die General-Impfungstabelle (**C**) über den ganzen Kreis fertigen zu lassen, und solche nebst den dabei zu machenden Bemerkungen im Monat Januar jeden Jahrs an die dießseitige Stelle einzusenden hat. Die Auslagen für die gedruckten Ortsvaccinationslisten sind aus der betreffenden Gemeindscasse zu bestreiten.

15) Die früher zur größeren Verbreitung der Kuhpocken-Impfung erlassene Verordnung vom 16. Nov. 1808 Reg.Bl. Nr. 40 Seite 316 soll nicht allein noch ferner gehandhabt

werden, sondern überhaupt kein Kind in irgend eine Schule aufgenommen, Niemand in die Lehre gegeben oder frei gesprochen oder zum Meister gemacht, auch Niemand die Heirathserlaubniß mehr ertheilt werden können, der sich nicht mittelst ärztlichen Zeugnisses auszuweisen im Stand ist, daß er in früheren Zeiten die Kinderblattern gehabt, oder der nicht einen Vaccinationsschein vorzuweisen vermag.

16) Sollte dennoch ein Kind oder eine erwachsene Person von den natürlichen Blattern befallen werden, so haben die Eltern oder dessen nächste Anverwandte davon sogleich der betreffenden Polizei- und Sanitätsbehörde die Anzeige zu machen, damit ohne Verzug die nöthigen ärztlich-polizeilichen Vorkehrungen dießhalb gemeinschaftlich getroffen werden können.

Die Unterlassung solch einer Anzeige oder die Verheimlichung eines Blatternkranken soll mit einer Geldstrafe von 3 Rthlr. zum Besten der Gemeindscasse, und bewandten Umständen nach mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden.

17) Das Haus, worin sich der Blatternkranke befindet, ist von aller Gemeinschaft abzusondern und gänzlich zu sperren. Den Bewohnern desselben ist daher der Ausgang in andere Häuser strenge zu verbieten, auch sind den Anverwandten, Bekannten und Nachbarn alle Besuche bei den Blatternkranken zu untersagen. Wegen der häuslichen und übrigen Erfordernisse, die in dem Blatternhause nicht vorräthig sind, soll eine eigene Person zu deren Beischaffung angestellt werden, die, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die den Ansteckungsstoff leicht fassenden Hausgeräthe zu berühren, jedesmal die angehabten Kleider zu wechseln, dieselben an einem abgesonderten Orte an die Luft zu hängen, auch sich selbst öfters zu waschen hat.

18) Wo sich zufälliger Weise in einem Bezirke einer Stadt oder eines Dorfs mehrere mit den Kindsblattern befallene Personen befinden, soll dieß ganze Quartier gesperrt, und alsdann eben so, wie im vorhergehenden Artikel befohlen ist, verfahren werden. Sollten sich jedoch in einem ganzen Orte hier und da zerstreute Blatternkranke befinden, so ist solch ein Dorf unter strenge polizeiliche Aufsicht zu setzen und gegen

dasselbe eine förmliche Ortssperre zu verhängen. Die dadurch verursacht werdenden Kosten fallen denjenigen Gemeindsgliedern zur Last, durch deren Verschulden die Blatternpest verbreitet worden ist.

19) Die Schutzpockenimpfung ist übrigens in dergleichen von der Blatternpest angesteckten Orten, so wie in der Nachbarschaft, ohne allen Verzug vorzunehmen, indem der Zweifel, daß, wenn das Blatterngift etwa schon im Körper aufgenommen sey, die Kuhpockenimpfung alsdann eine verschlimmernde Abweichung veranlasse, völlig ungegründet ist. Mehrfältige Erfahrungen haben es vielmehr bestätigt, daß alsdann die Kinderblattern sehr gutartig werden.

20) In Häusern, worin Blatternkranke waren, muß alles Weißzeug sauber gewaschen, und die übrigen, besonders wollenen Kleidungsstücke, öfters ausgelüftet, durchräuchert und über mineralsaure Dämpfe gebracht werden. Die dadurch verursacht werdenden Kosten sind bei der ärmern Klasse aus den Gemeindscassen zu bestreiten.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 26. August 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

J. Abw. d. Dir. Frhr. v. Lasollaye. Holzmann.

Blum. vdt. Blenkner

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 77 Seite 587.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 75 Seite 385. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 13. Sept. 1815 Nr. 11509.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 73 S. 921. Dreisam-Kreisdirectorium vom 29. August 1815 Nr. 13413.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nro. 79 Seite 1105. Sanitäts-Commission vom 2. Aug. 1815.

Nr. 1652.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 17788.) Die Reduction des Durlacher Maaßes nach den wildischen Tabellen betr.

In Gemäßheit großh. Finanzministerialentschließung vom 16. August sind sämmtliche Domanialverwaltungen angewiesen worden, von Georgi 1815 an die bei den Domanialverwaltungen vorkommenden Reductionen der verschiedenen Localmaaße in das Durlacher Maaß nach den wildischen Reductionstabellen zu berechnen.

Mannheim den 29. August 1815.

Der Kreisdirector
Frhr. v. Stengel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 71 Seite 361.

Nr. 1653.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 18008.)

Durch ein Rescript des großh. Ministeriums des Innern vom 30. v. M. wird die nunmehr wieder hergestellte freie Communication mit der Stadt Straßburg mit dem Anhange hieher bekannt gemacht, daß der k. k. General v. Volkmann als k. k. östreichischer Commissär zur Visirung der Pässe der aus Straßburg ausmarschirenden Truppen und der auf die dießseitige Rheinseite sich begebenden Individuen daselbst aufgestellt worden.

Alle dießseitigen Unterthanen, welche sich von nun an wieder nach Straßburg begeben wollen, haben daher ihren Paß zuerst bei dem im Städtchen Kehl stationirten Commandanten des großherzoglichen Armeecorps visiren zu lassen, welche Formalität um so nothwendiger ist, als ohne solche Niemand nach Straßburg eingelassen wird. Aus höchstem